

BESONDERE BEDINGUNGEN DER BZA AG FÜR CLEARING VON DEBITKARTEN NACH DEM SEPA LASTSCHRIFTVERFAHREN (AGB)

1. GELTUNGSBEREICH

Die BZA AG, Bürenstrasse 3, 8558 Raperswil, Schweiz (im Folgenden „BZA“), erbringt für ihre Vertragsunternehmen (im Folgenden „VU“) auf der Basis eines eigenständigen Vertragsverhältnisses (im Folgenden: „Debitkarten-Clearingvertrag“) Dienste im Rahmen der Abwicklung der in den Debitkarten-Clearingvertrag jeweils einbezogenen Zahlungsverfahren und sonstigen Services. Die folgenden Besonderen Bedingungen der BZA für Debitkarten-Clearing (im Folgenden: „AGB“) sind integraler Bestandteil des Debitkarten-Clearingvertrages. Sofern der Debitkarten-Clearingvertrag abweichende Regelungen zu den AGB enthält, gehen diese den AGB vor. Diese AGB gehen entgegenstehenden Bedingungen des VU vor, auch wenn BZA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. VERTRAGSZWECK

Das VU handelt bei Abschluss des Debitkarten-Clearingvertrages ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit. Eine Nutzung der nach dem Debitkarten-Clearingvertrag von BZA zu erbringenden Leistungen zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Das VU wird gültige Debitkarten akzeptieren und damit einen bargeldlosen Zahlungsverkehr über ein BZA-POS Terminal ermöglichen.

3. ABWICKLUNG

3.1 BZA wird beim VU POS-Terminals mit Druckern aufstellen oder die Aufstellung über Partner veranlassen.

3.2 Über die von der BZA oder deren Beauftragte installierten Terminals können neben den Debitkarten nach Einvernahme mit BZA auch bargeldlose Umsätze mit Kredit- oder Zahlungskarten anderer Systeme abgewickelt werden, soweit das VU mit den Providern dieser anderen Systeme eine vertragliche Vereinbarung getroffen hat.

3.3 Bei jeder Zahlung mit Karten verfährt der Bediener nach den jeweiligen Vorgaben der Bedienungsanleitung. BZA haftet nicht für Schäden, die durch falsche Bedienung seitens des VU entstehen.

4. LEISTUNGEN VON BZA

4.1 BZA sorgt für die Lieferung von Terminals und der für die Zahlungsabwicklung notwendigen Geräte (mit Ausnahme der in den Verantwortungsbereich öffentlich-rechtlicher Unternehmen fallenden Aufgaben, z.B. Netzwerkanschlüssen, etc.) und wird sicherstellen, dass eine ordnungsgemäße Verarbeitung gewährleistet werden kann. BZA erstellt eine Abrechnung inkl. Transaktionsaufstellung.

4.4 Für missbräuchliche Buchungen, die unter Verletzung der Pflichten des VU zustande gekommen sind, behält sich BZA das volle Rückgriffsrecht auf die Transaktionsbeträge gegenüber VU vor.

5. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES VU

5.1 Bereitstellungen der erforderlichen Informationen

Das VU ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich sind, bei Vertragsabschluss sowie während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten vollständig und unverzüglich BZA zur Verfügung zu stellen. BZA teilt die vom VU benötigten Informationen spätestens bei Vertragsabschluss mit.

5.2 Bereitstellungen der Anschlüsse

Die für den Terminalbetrieb erforderlichen Strom-Anschlüsse und Kommunikationsmittel sind vom VU termingerecht auf eigene Kosten bereit zu stellen und funktionsfähig zu halten. Eine Kommunikation der POS-Terminals mit dem BZA Server ist mindestens einmal täglich nach Geschäftsschluss notwendig. Das VU hat hierzu das Gerät sowie die Kommunikationseinrichtungen stets betriebsbereit zu halten. Die anfallenden Kommunikations-Gebühren gehen zu Lasten des VU.

5.3 Das VU darf die Debitkarte als Zahlungsmittel nur dann annehmen, wenn sie nicht erkennbar verändert oder unleserlich gemacht ist. Ist diese Voraussetzungen nicht gegeben, so wird dadurch BZA von ihrer Leistungsverpflichtung befreit.

Im Übrigen können die Karten nur Leistungen im geschäftsüblichen Rahmen des Vertrages des VU abgerechnet werden. Das VU wird Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung durchführen, die BZA generell oder im Einzelfall nach billigem Ermessen für notwendig hält und dem VU mitteilt.

5.4 Das VU haftet für alle Forderungen des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln und alle sonstigen Ansprüche des Kunden aus dem Warenverkauf bzw. Inanspruchnahme der Dienstleistung

5.5 PRÜFUNGSPFLICHTEN / AUSSCHLUSSFRIST

Das VU ist verpflichtet, die von BZA erstellten Abrechnungen, Auswertungen und die über die POS-Systeme abgewickelten Umsätze sowie hieraus resultierende Gutschriften auf Konten des VU unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Zugang der jeweiligen Abrechnung und Auswertung bei dem VU bzw. der Buchung der Gutschrift gegenüber BZA geltend zu machen.

5.6 ANZEIGEPFLICHTEN

Das VU ist verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden beim Betrieb oder bei den Einrichtungen sowie die Geltendmachung von Rechten durch Dritte unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung BZA anzuzeigen.

5.7 MITTEILUNG VON MANIPULATIONSVERDACHTSFÄLLEN, INSBESONDERE BEI EINBRÜCHEN

Sofern dem VU Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass an einem von ihm verwendeten POS-System Manipulationen vorgenommen wurden, hat es BZA hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Solche Anhaltspunkte liegen insbesondere bei vollzogenen oder vermeintlich erfolglosen Einbrüchen in die Geschäftsräume des VU vor, selbst wenn keine äußerlich erkennbaren Eingriffe an dem POS-System vorgenommen wurden.

7. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

7.1 Die Regelungen zur Vertragslaufzeit können aus der Bestellung entnommen werden.

7.2 Jede Kündigung hat schriftlich mit Einschreiben/Rückschein zu erfolgen. Die Parteien sind verpflichtet, den Vertrag bis zum Ende seiner Laufzeit zu erfüllen.

7.3 Bei Verdacht auf missbräuchliche Nutzung von Terminal und/oder Debitkarten, ist BZA berechtigt, den Vertrag aus besonderem Grund fristlos zu kündigen. Das VU erhält mit der Kündigung ein Rückgaberecht für gemietete Terminals, wobei die Erstattung des Restwertes nach Ziffer 7.1 wie bei der ordentlichen Kündigung zu erfolgen hat.

7.4 AUSSERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT

Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des Debitkarten-Clearingvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der BZA zur außerordentlichen Kündigung des Debitkarten-Clearingvertrages berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn:

- für BZA ein Festhalten am Debitkarten-Clearingvertrag unzumutbar ist. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn das VU im Debitkarten-Clearingvertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht (z.B. durch Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Lastschriftrückgabe wegen fehlender Deckung), seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn es zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt.
- sich öffentlich-rechtliche Vorschriften und/oder Anforderungen der Kredit- und/oder Kreditkartenwirtschaft ändern und die Änderung der wesentlichen Anforderungen zu zwingenden technischen und/oder operativen Umstellungen führt, die nicht oder für BZA nur mit wirtschaftlich unververtretbarem Aufwand realisierbar sind.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

7.5 Während der Vertragslaufzeit verpflichtet sich das VU die Akzeptanz der im Debitkarten-Clearingvertrag genannten Bezahlkarten ausschliesslich über BZA abzuwickeln.

8. ENTGELT, DISAGIO

8.1 Die von dem VU an BZA zu entrichtenden Entgelte sind in der Bestellung und dem Clearingvertrag festgelegt und werden per Lastschrift von dem vom VU schriftlich angegebenen Bankkonto eingezogen. Das VU erteilt hierzu BZA das erforderliche SEPA-Mandat.

10. VERTRAULICHKEIT

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern dies nicht zur Vertragsdurchführung sowie zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen oder vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der Kredit- und Kreditkartenwirtschaft erforderlich ist.

11. MASSGEBLICHES RECHT, GERICHTSSTAND

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Konstanz.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Vertragsänderungen einschließlich Änderungen der AGBs

Änderungen des Debitkarten-Clearingvertrages einschließlich der AGB werden dem VU spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des VU gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des VU gemäß Ziff. 7.4 – als erteilt, wenn es seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Die Frist wird gewahrt, wenn das VU seine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an BZA sendet. Auf diese Genehmigungswirkung wird BZA das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen.

12.2 WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DER VERTRAGSGRUNDLAGEN

Soweit die den Vereinbarungen zu Grunde liegenden Umstände eine wesentliche und in den bisherigen Bestimmungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, verpflichten sich die Vertragspartner zu entsprechender Anpassung an die geänderten Umstände.

12.3 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Bestimmung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt.